



## Durchführung der erneuten Bedürfnisprüfung

### nach §4 (4) in Verbindung mit §14 (4) und §14 (5) WaffG

Laut §4 (4) WaffG hat die zuständige Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu prüfen.

Künftig wird es bei uns Sportschützen eine Bedürfnisprüfung für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen geben, die sich unterteilt nach §14 (4) und **§14 (5)** WaffG. Einige Behörden haben bereits entsprechende Schreiben an die Waffenbesitzer in ihrem Zuständigkeitsbereich verschickt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auf ein neues Formular umzustellen, das beide Prüfungen abdecken kann.

Die Bedürfnisprüfung nach §14 (4) wird durchgeführt für genehmigte Waffen nach §14 (3) und §14 (6) (gelbe WBK) und innerhalb des sog. Sportschützen-Grundkontingentes (GK = zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition / drei halbautomatische Langwaffen).

Diese Überprüfung findet nach **fünf und zehn Jahren nach dem ersten Eintrag einer Waffe in die Waffenbesitzkarte** statt und wird durch die Behörde veranlasst. Geprüft wird dabei ein **Zeitraum von 24 Monaten rückwirkend** ab Aufforderung durch die Behörde.

Für diese Bedürfnisprüfung ist ein **Nachweis** erforderlich, **getrennt nach Kurz- und Langwaffen** (sofern vorhanden):

- Kurzwaffen Bedürfnis nachgewiesen für 24 Monate =  
Ein Schießnachweis pro Quartal oder 6-mal innerhalb von je 12 Monaten
- Langwaffen Bedürfnis nachgewiesen für 24 Monate =  
Ein Schießnachweis pro Quartal oder 6-mal innerhalb von je 12 Monaten

Diese Prüfung kann auf Grund der Übergangsvorschriften §58 (21) WaffG bis zum 31.12.2025 durch die Vereine vorgenommen werden, sofern durch die Behörde keine andere Forderung gestellt wird.

Hierfür ist es ausreichend, das **Formular** (*Bestätigung des Dachverbandes über die Voraussetzungen für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen - Stand September 2022*) **Punkt 1-3** auszufüllen, vom Verein bestätigen zu lassen und der Behörde zu übermitteln. Die entsprechenden Nachweise (Schießbuch o.ä.) sind beizufügen.

**Für jede weitere Überprüfung im Fünf-Jahres-Rhythmus ist nach §14 (4) WaffG die Bestätigung der Mitgliedschaft im Schützenverein ausreichend.**

Erwirbt der Schütze weitere Waffen, die das Grundkontingent überschreiten, wird aus der Bedürfnisprüfung nach §14 (4) eine Bedürfnisprüfung nach §14 (5) – dann sind, ungeachtet der Dauer der Mitgliedschaft, weiterhin Nachweise erforderlich.

Die **Bedürfnisprüfung nach §14 (5) WaffG** geht von einem gesteigerten Interesse des Sportschützen aus, da das Grundkontingent überschritten wird. Sowohl für den Erwerb als auch den **Besitz** ist jetzt ein Wettkampfnachweis erforderlich.

1. Die Bedürfnisprüfung wird alle fünf Jahre durchgeführt
2. Geprüft wird der Zeitraum 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde
3. Das Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn der Schütze **jährlich (mit jeder nachzuweisenden Waffe) an einem Wettkampf teilgenommen** hat (mind. Vereinsmeisterschaften) **sowie einem weiteren Wettkampf** (z.B. Kreismeisterschaften, Rundenwettkämpfe, ...) **innerhalb der zu prüfenden 24 Monate.** *(Wir empfehlen, die Vereinsmeisterschaften mit allen vorhandenen Waffen zu schießen.)*
4. Anerkannt werden nach Sportordnung ausgeschriebene Wettkämpfe.
5. Der Schütze muss mit der **Seriennummer** der Waffe belegen, dass er **mit seinen eigenen Waffen geschossen** hat und dass alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz kommen. Bestätigt wird dies auf dem beim WSV einzureichenden Nachweis mit Unterschrift des Schießleiters/ Sportleiters oder OSM.
6. Bei Mitgliedschaft in mehreren Verbänden ist die **Bedürfnisprüfung in dem Verband** durchzuführen, **in dem mit der jeweiligen Waffe die Wettkämpfe geschossen werden**
7. Wechselsysteme (ohne zusätzliches Griffstück) gehören zur Hauptwaffe und sind nicht zwingend einzeln nachzuweisen, da diese nicht „eigenständig“ sind („Sonderstatus“ beim Erwerb und bei der Aufbewahrung)

Um die Prüfung für jede einzelne Waffe vornehmen zu können, ist es erforderlich, die **Punkte 1, 2 und 4 des Formulars** auszufüllen und an den WSV zu senden. In der Tabelle sind **unter Punkt 4 alle Waffen über dem Grundkontingent aufzuführen, einschließlich der Seriennummer.** Dies sollte nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde erfolgen, sofern diese nicht bereits mit der Aufforderung zur Bedürfnisprüfung die zu prüfenden Waffen mitgeteilt hat.

Der WSV prüft die eingereichten Wettkampfnachweise und bestätigt jede Waffe einzeln. Waffen, für die keine DSB / WSV Wettkämpfe nachgewiesen werden, können nicht bestätigt werden. Hier besteht aber die Möglichkeit, weitere Nachweise anderer Verbände direkt bei der Behörde vorzulegen oder dort Gründe vorzubringen, warum kein Bedürfnis nachgewiesen werden konnte.

Bei einem vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses bedeutet dies nicht automatisch das Ende des Schießsports oder des Waffenbesitzes. Es ist aber unerlässlich, den Trainings- und Wettkampfbetrieb schnellstmöglich wieder aufzunehmen, um glaubhaft zu machen, dass es sich tatsächlich nur um einen vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses handelte und der Schütze alles dafür getan hat, das Bedürfnis wieder aufleben zu lassen.

Entschließt sich ein Sportschütze, zum Beispiel altersbedingt, den Schießsport einzuschränken, lässt sich durch die Reduzierung des Bestandes auf das Grundkontingent ein drohender Widerruf verhindern. Hier gilt dann bei einer Vereinszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren, dass die Mitgliedschaft als Nachweis ausreicht.

Die letzten beiden Jahre waren auf Grund der Einschränkungen, bis hin zur vollständigen Schließung der Vereine, nicht repräsentativ für die Ausübung unseres Sportes. Der Wettkampfbetrieb war vorübergehend komplett zum Erliegen gekommen. Noch heute gibt es regional Einschränkungen, die mit dem abrupten Stopp durch die Corona-Beschränkungen in Verbindung zu bringen sind.

Viele Behörden verzichten daher aktuell noch auf die Bedürfnisprüfung oder haben Fristen im Jahr 2023 gesetzt, um den Schützen die Möglichkeit zu geben, den Wettkampfsport jetzt wieder aufzunehmen.

Eine rückwirkende Anwendung der Bedürfnisprüfung nach §14(5) mit einer dafür erforderlichen detaillierten Nachweisführung (Nachweis für jede einzelne Waffe unter Angabe der Seriennummer) ist nur bedingt möglich, da diese Form des Nachweises in der Vergangenheit nicht gefordert war.